

Das auf dem Küchenschrank stehende Kofferradio „Stern Piccolo“ Nr. 1136915 ist im Sachfahndungsbuch auf der Seite ... vom Bezirk X... zur Beschlagnahme ausgeschrieben.

Der Beschuldigte gibt während der Durchsuchung an, daß er dieses Gerät am ... in der Mitropagaststätte in H... von einer ihm unbekanntem männlichen Person für 130,— M gekauft habe.

Im Verlauf der Durchsuchung hinterläßt der Beschuldigte äußerlich einen sehr selbstsicheren Eindruck. Auch nach dem Auffinden der in der Lederjacke versteckten Herrenarmbanduhr „Spezimatik“ gab er den Diebstahl weiterer Gegenstände nicht zu. Er empfand es sichtlich als Genugtuung, daß die Durchsuchungskräfte jedes einzelne Behältnis untersuchen mußten.

In der nachfolgenden Vernehmung bedarf es der konkreten Gegenüberstellung, welches Einkommen insgesamt in den letzten 12 Monaten erzielt und welche Käufe getätigt wurden. Auch aufgrund des Besitzes des Radiogeräts aus einem Diebstahl in X. besteht der Verdacht, daß der Beschuldigte Irmscher weitere (überörtliche) Straftaten begangen hat.

Fiedler
Oberleutnant der K